

Bedingungen für Partnerfirmen

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten neben dem Vertrag/der Bestellung und den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien der Berufsgenossenschaften, den gesetzlichen Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen, wie die Baustellenverordnung, den Hygieneanforderungen für Pharmahilfsstoffproduzenten, Lebensmittel- und Futtermittelhersteller sowie anerkannten Regeln der Technik für alle Firmen die Arbeiten (alle Werk-, Dienst-, Service- und sonstigen Leistungen) auf dem Betriebsgelände von BENEEO vornehmen (im Folgenden als Partnerfirma bezeichnet).

Die Partnerfirma verpflichtet sich, sämtlichen Mitarbeitern einschließlich Mitarbeitern von Subauftragnehmern, die sie im Rahmen des Auftrages bei BENEEO einsetzt, diese Bedingungen zu erläutern und für deren Einhaltung zu sorgen.

1.2. Das BENEEO-Sicherheitsdenken

Arbeitssicherheit und die Qualität der Produkte hat bei BENEEO einen sehr hohen Stellenwert, daher haben sich alle Mitarbeiter von Partnerfirmen an die gültigen Sicherheits- und Hygienevorschriften zu halten und die von BENEEO vorgeschriebenen Sicherheitsregeln zu beachten.

2. Koordination und Kommunikation

2.1. Der Projektleiter

Im Folgenden bezeichnet der Begriff "Projektleiter" die Person, welche BENEEO mit der Überwachung der auszuführenden Arbeiten betraut. Er hat die Aufgabe, die Arbeiten aufeinander abzustimmen, damit mögliche gegenseitige Gefährdungen zwischen der Partnerfirma und dem BENEEO-Personal ausgeschlossen sind. Der Projektleiter hat gegenüber der Partnerfirma und deren Beschäftigten Weisungsbefugnis, soweit es um die Belange der Arbeitssicherheit geht.

Vor Beginn der Arbeiten wird die Partnerfirma mit dem von BENEEO beauftragten Projektleiter bekannt gemacht und eingewiesen.

Der Projektleiter hat das Recht, die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zu überwachen und die Arbeiten sofort einstellen zu lassen, wenn gegen Vorschriften und Regeln verstoßen wird.

2.2. Ansprechpartner der Partnerfirma

Die Partnerfirma ist verpflichtet einen Ansprechpartner zu benennen, der während der Durchführung der Arbeiten auf dem BENEEO-Gelände ständig anwesend ist.

2.3. Sprache

Setzt die Partnerfirma Personen ein, die nicht oder nur gebrochen deutsch sprechen, muss während deren Anwesenheit der Ansprechpartner der Partnerfirma deutsch sprechen oder einen Deutsch sprechenden Dolmetscher zur Verfügung halten.

2.4. Erlaubnisschein

Die Anweisungen von BENEEO-Beauftragten (z.B. Projektleiter, Sicherheitsfachkraft, etc.) hinsichtlich werkspezifischer möglicher Gefährdungen und die empfohlenen Schutzmaßnahmen sind zu beachten. Die Partnerfirma darf erst dann mit den Arbeiten beginnen, nachdem sie vom Projektleiter die Erlaubnis und entsprechende Einweisungen erhalten hat.

3. Personal

3.1. Unterweisung/Schulungen Hygienebereiche

Die Partnerfirma hat ihr Personal über die bei der Tätigkeit auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwehr vor Arbeitsbeginn und danach in angemessenen Zeitabständen zu unterweisen. Bei der Unterweisung sind die besonderen Gegebenheiten bei BENEEO und die spezifischen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Gleiches gilt für die in den jeweiligen Werken geltenden Personalhygiene- und Arbeitssicherheitsvorschriften für Beschäftigte der Partnerfirmen.

Es dürfen ausschließlich nur Mitarbeiter in den ausgewiesenen Hygienebereichen arbeiten, die eine entsprechende Unterweisung haben.

Diese Unterweisung hat der Auftragnehmer für seine Mitarbeiter durchzuführen, nachdem sein Ansprechpartner die Schulung vom Auftraggeber erhalten hat.

Dies ist vom Auftragnehmer intern zu dokumentieren und auf Anforderung dem Auftraggeber vorzulegen.

Alle entsprechenden Vorschriften müssen von den Partnerfirmen aktiv bei BENEEO angefordert werden, soweit ihnen diese nicht bekannt sind.

3.2. Personaleinsatz

Alle Personen, die die Partnerfirma einsetzt, sind dem Werk vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme namentlich ohne weitere Aufforderung mitzuteilen.

Das Personal der Partnerfirma darf erst mit den Arbeiten bei BENEEO beginnen, nachdem es vom BENEEO-Projektleiter die Erlaubnis und entsprechende Einweisung erhalten hat.

Das Personal der Partnerfirma hat seine Anwesenheit auf die Stellen des Werksgeländes zu beschränken, an denen es Arbeit auszuführen hat.

Die Partnerfirma richtet sich nach den BENEEO-Arbeitszeiten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Projektleiters möglich.

Bei Verlassen des Werksgeländes während der Arbeitszeit hat sich das Personal der Partnerfirma, entsprechend unserer jeweiligen betrieblichen Regelung, ab- und wieder anzumelden. Ist der Einsatz von Personal mit besonderen Fachkenntnissen und Anforderungen erforderlich, so ist BENEEO berechtigt, von der Partnerfirma Qualifikations-/Eignungsnachweise zu verlangen, z.B. f. Schweißen, Gerüstbau, Bedienen v. Flurförderzeuge, Kräne etc.

3.3. Persönliche Schutzausrüstung

Die Partnerfirma hat für ihr Personal geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese im ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Die jeweiligen Festlegungen von BENEEO zur Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, Helm, Augenschutz, Lärmschutz, Atemschutz, etc.) sind zu beachten.

Auf dem gesamten Werksgelände ist das Tragen von Sicherheitsschuhen und Schutzhelmen vorgeschrieben.

Schutzbrillen müssen in speziell gekennzeichneten Bereichen und bei Augen gefährdenden Arbeiten getragen werden.

Weitere Schutzausrüstungen (Lärmschutz, Atemschutz etc.) sind nach Art der jeweiligen Arbeiten zu verwenden.

3.4. Verhaltensregeln

3.4.1. Allgemeine Verhaltensregeln

Soweit der Umbau im laufenden Betrieb erfolgt, muss darauf geachtet werden, dass keine Staub- oder Geruchsbildung stattfindet, die die Produktqualität beeinflussen oder zu Produktverunreinigungen führen kann.

Bei Tätigkeiten mit Staub- oder Geruchsentwicklung ist für eine Abschirmung und ausreichende Belüftung bzw. Luftabzug zu sorgen. Wenn Staub- und Geruchsentwicklung bei den Arbeiten entstehen, ist dieses vorher mit BENEEO zu besprechen. Bei dieser Besprechung werden die Risiken und Maßnahmen bewertet.

Bei Arbeiten mit nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt, Nachbarschaft und andere Beschäftigte, wie z.B. Lärm, Staub, Geruch, Verunreinigungen, Schadstoffe, etc. sind von der Partnerfirma die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

Gleiches gilt, falls kritische Stoffe oder Zubereitungen zum Einsatz kommen.

Rauchen ist in den Produktionsbereichen nicht gestattet. Es darf nur in dafür vorgesehenen Räumen und Bereichen geraucht werden (Werkspezifische Regelungen sind zu beachten).

Personen, die unter Alkohol oder Drogeneinfluss stehen, ist der Aufenthalt auf dem Werksgelände nicht gestattet.

Das Klettern oder Stehen auf Kisten, Betriebsanlagen, Rohrleitungen, Kabeltrassen oder Maschinen ist verboten. Es müssen sicherheitsgerechte Steighilfen, wie z.B. Leitern, Podeste oder Gerüste, benutzt werden.

In besonderen Gefahrenbereichen sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten (z.B. explosionsgefährdete Bereiche ...).

Gefahrenbereiche sind von der Partnerfirma sichtbar und ordnungsgemäß abzusperren. Das Absperrmaterial ist von der Partnerfirma zu stellen.

Schalter, Absperrorgane und sonstige Einrichtungen an Fabrikationsanlagen dürfen ausschließlich nur von BENEEO-Personal betätigt werden.

Bedingungen für Partnerfirmen

Gefährdungen, welche im Laufe der Arbeiten auftreten können, müssen dem Projektleiter gemeldet werden, bevor die Arbeiten fortgesetzt werden.

Es muss besonders darauf geachtet werden, dass Türen, Gehwege, Notausgänge, der Zugang zu Schaltschränken, Feuerschutzgeräten und Sicherheitsmaterial sowie Notduschen und Augenduschen nicht durch Material oder Maschinen versperrt werden.

Die Partnerfirma ist verpflichtet, ihren Arbeitsbereich stets sauber und aufgeräumt zu halten. Material und Arbeitsgeräte sind ordentlich zu lagern. Nach Beendigung des Arbeitsauftrages hat das Personal der Partnerfirma den Arbeitsbereich aufgeräumt und sauber zu verlassen. Die Meldung erfolgt vom Ansprechpartner der Partnerfirma an den Projektleiter.

3.4.2. Grundlegende Regelungen zur Personahygiene (Bereich H1)

In Produktionsbereichen ist die eigene Arbeitskleidung durch bereitgestellten Einmalkittel abzudecken. Es besteht die Möglichkeit eigene saubere Kleidung zu tragen, wenn der BENEО schriftlich bestätigt wird, dass die Kleidung regelmäßig (mind. 1 x wöchentlich) durch eine Vertragswäscherei gewaschen wird.

Die Arbeitskleidung ist von privater Kleidung getrennt aufzubewahren.

Der Arbeitsplatz ist stets sauber und aufgeräumt zu halten.

In Produktionsräumen ist die Aufbewahrung und der Verzehr von Speisen und Getränken verboten. Speisen und Getränke sind nur in den dafür vorgesehenen Räumen bzw. an dafür festgelegten Plätzen aufzubewahren und zu verzehren. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken an andere Stellen ist nicht erlaubt.

Es ist untersagt, Gegenstände aus Glas (z.B. Getränkeflaschen, Glaskonserven, Porzellan, (Labor-)Thermometer) in die Produktions-, Lager- und Verladebereiche mitzunehmen. Probenahmegefäße aus Glas sind im Falle des Fehlens geeigneter Alternativen nach Rücksprache mit der Produktionsleitung von dieser Regelung ausgenommen. Diese dürfen nur durch geschultes Personal verwendet werden. Rauchen ist in Produktions-, Lager- und Verladebereichen sowie in Labor- und Technikumbereichen und auf dem Werksgelände grundsätzlich verboten; nur in dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Räumen und Bereichen darf geraucht werden.

Hände sind in jedem Fall vor Arbeitsbeginn, nach Verschmutzungen, nach dem Toiletengang und nach den Pausen zu reinigen. Es wird empfohlen, hierfür die BENEО-Hautschutzpläne zu beachten.

Arzneimittel sind mit Ausnahme von Notfallmedizin in den dafür vorgesehenen Räumen aufzubewahren und einzunehmen.

Hautverletzungen und Wunden sind umgehend zu versorgen und durch einen Verbandbucheintrag zu dokumentieren. Sofern Pflaster erforderlich sind, dürfen nur farbige Pflaster mit Metallstreifeninlage verwendet werden, damit eine Detektion mit Metalldetektoren ermöglicht wird.

Bei Reparaturen und Wartungsarbeiten ist darauf zu achten, dass geeignete Vorkehrungen/Maßnahmen zur Vermeidung von Produktverunreinigungen z. B. durch Fremdkörper getroffen werden (z. B. darf nur mit sauberem Werkzeug gearbeitet werden). Außerdem muss

das eingesetzte Werkzeug sowie alle mitgeführten Gegenstände auf Vollständigkeit bei Beendigung der Arbeiten geprüft werden.

Der Einsatz von Gegenständen aus Holz ist zu vermeiden.

Hygiene-Handschuhe sollten bei Kontakt mit produktberührten Anlagenteilen getragen werden (wenn nicht möglich, müssen Hände desinfiziert werden), bei Einsteigen in Aggregate müssen Schuhe sauber sein, ggf. sind Überschuhe zu tragen. Zusätzlich sind die Anforderungen unter 3.4.3 zu beachten.

Uhren, Schmuck und Piercing sind vor Betreten der Räume abzulegen.

Gegenstände (z. B. Werkzeuge, Stift) dürfen nicht oberhalb der Taille in Außentaschen getragen werden.

Fingernägel sind kurz geschnitten, sauber und unlackiert. Falsche Fingernägel dürfen nicht getragen werden.

Parfüm und Aftershave sollten nicht übermäßig verwendet werden.

Im Falle des Eintrags von Fremdkörpern in das Produkt ist der direkte Vorgesetzte des Produktionsbereiches unaufgefordert, unmittelbar und umfassend zu informieren.

Erkrankungen, bei denen die Möglichkeit einer Übertragung von Krankheitserregern besteht (Symptome, z.B. Durchfall und/oder Erbrechen) sind durch den Ansprechpartner der Partnerfirma umgehend dem Projektleiter zu melden.

3.4.3. Besondere Hygienevorschriften im unmittelbaren Vorfeld offener Produkte (Bereich H3)

Vor dem Betreten dieses Bereiches (dürfen nur mit besonderer Genehmigung nach Einweisung in den geforderten Hygieneanforderungen betreten werden) sind darüber hinaus, während der Produktion von Lebensmitteln, folgende Hygieneregeln zu beachten:

Haarnetz, Brillenband, ggf. Bartbinde, und bei Produktkontakt Hygienehandschuhe.

Bei Tragen von Haarnetzen und Bartbinden ist darauf zu achten, dass die Haare vollständig abgedeckt werden.

4. Technische Arbeitsmittel und Geräte

Die Partnerfirma ist verpflichtet, ihrem Personal alle erforderlichen Werkzeuge und Geräte (z.B. Kräne, Flurförderzeuge, Hebebühne) zur Verfügung zu stellen, die zur sicheren Ausführung der Arbeit erforderlich sind. Diese müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und sich im ordnungsgemäßen Zustand befinden (regelmäßige Prüfung).

BENEО übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Werkzeuge und Geräte der Partnerfirma.

Geräte, Werkzeuge und Maschinen von BENEО dürfen ohne Erlaubnis nicht benutzt werden.

Sollten der Partnerfirma auf ihre Anforderung hin von BENEО Arbeitsmittel zur Nutzung überlassen werden, stellt die Partnerfirma sicher, dass diese Arbeitsmittel nur von Mitarbeitern benutzt werden, die die Anforderungen nach den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften erfüllen und die ihre Teilnahme an wiederkehrenden Unterweisungen und erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen nachweisen können.

Jegliche Überlassungen sind mittels Formblatt "Überlassung von Arbeitsmitteln an Partnerfirmen" zu dokumentieren.

Insbesondere beim Umgang mit Hubarbeitsbühnen, Radladern, LKWs, Kränen, Gabelstaplern oder sonstigen Hebezeugen müssen BENEО für jeden Benutzer folgende Nachweise unaufgefordert vorgelegt werden:

- aktuell gültiger Befähigungsnachweis (z. B. Staplerschein),
- gültiger Führerschein für die jeweils überlassenen Arbeitsmittel (z. B. LKW-Führerschein),
- Nachweis der wiederkehrenden Unterweisung
- schriftliche Beauftragung des Benutzers durch seinen Unternehmer
- schriftlicher Nachweis der durchgeführten Einweisung in das jeweilige Arbeitsmittel (z.B. bei Hubarbeitsbühnen)

Mit der Entgegennahme jeglicher Arbeitsmittel übernimmt die Partnerfirma die volle Verantwortung für den bestimmungsgemäßen Einsatz, eine ordnungsgemäße Nutzung und die Einhaltung aller üblichen und erforderlichen Sicherheitsstandards.

Gerüste müssen den Vorschriften DIN 4420, 4421 und 4422 entsprechen. Die entsprechende Beschilderung ist vorzusehen. Die Gerüste sind ordnungsgemäß zu benutzen und zu erhalten. Werden bei Arbeiten z. B. auf Gerüsten, in geschlossenen Behältern, auf Stahlbauten etc. elektrische Betriebsmittel verwendet, müssen diese über eine getrennte Einspeisung (nach DIN VDE 0100 Teil 704) versorgt werden.

5. Werksverkehr

Auf dem Werksgelände einschließlich der Parkplätze ist die betriebliche Verkehrsregelung zu beachten. Für den öffentlichen Verkehr nicht zugelassene Kraftfahrzeuge müssen den geltenden Anforderungen an Arbeitsmittel entsprechen.

Das Befahren des Werksgeländes mit werksfremden Fahrzeugen bedarf einer besonderen Genehmigung. Die Beauftragten der BENEО (z.B. Pförtner, Werksschutz, Projektleiter) haben das Recht, Fahrzeugkontrollen durchzuführen.

Jede Art von Stolperstellen auf Fußwegen, Durchgängen, Betriebsstellen und Straßen muss grundsätzlich vermieden werden. Schweißkabel, Schläuche und provisorische Leitungen müssen sicherheitsgerecht verlegt und/oder entsprechend gekennzeichnet werden.

6. Umweltschutz

Die Partnerfirma verpflichtet sich, die für die Durchführung der Arbeit notwendigen Gefahrstoffe BENEО schriftlich zu melden (siehe Gefahrstoffliste) und bei Anforderung durch BENEО das entsprechende EU-Sicherheitsdatenblatt vorzulegen. Die Meldung erfolgt an den Projektleiter. Alle betreffenden Stoffe müssen gemäß Gefahrstoff-Verordnung gekennzeichnet sein. Insbesondere bei der Lagerung von Materialien und Stoffen, die geeignet sind, den Boden oder das Wasser zu verunreinigen oder in sonstiger Weise nachteilig zu verändern, hat die Partnerfirma Vorsorge gegen Auslaufen usw. zu treffen.

Der Transport und die Lagerung, sowie der Umgang mit Gefahrstoffen, die zur Durchführung der Arbeiten notwendig sind, müssen den einschlägigen Vorschriften, z.B. Gefahrstoffrecht, Wasserrecht, etc., entsprechen. Die Verantwortung dafür trägt die Partnerfirma.

Bedingungen für Partnerfirmen

Abfälle von Arbeitsstoffen sind nach den entsprechenden Vorschriften von dem Verursacher zu beseitigen. Das Auslaufen von Arbeitsstoffen oder Wasser gefährdenden Materialien ist dem Projektleiter unverzüglich zu melden.

Entsorgungsmaterial geht ab Aufnahme in den Besitz der Partnerfirma über. Dieses Material ist ordnungsgemäß und schadlos im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Der gewählte Entsorgungsweg sowie dessen rechtliche Zulässigkeit sind BENEEO vor Beginn des Entsorgungsvorgangs nachzuweisen. Insbesondere die Anforderungen an die Getrennthaltung von Abfällen und die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen zur Beförderung von gefährlichen und ungefährlichen Abfällen sind dem Auftraggeber durch Bereitstellung der entsprechenden Nachweise zu belegen. Die Einhaltung der Vorgaben zur Beförderung von Abfällen (§§ 53 und 54 KrWG) und im Falle der Übergabe von Abfallgemischen an Vorbehandlungsanlagen deren Geeignetheit (§ 4 (2) und § 9 (2) GewAbfV) sind BENEEO vor erstmaliger Beförderung des Abfalls nachzuweisen. Die Nachweise der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung sind BENEEO spätestens mit der Schlussrechnung zu übergeben. Fallen durch die Tätigkeit der Partnerfirma gefährliche Abfälle an, muss diese die gesetzlichen Pflichten zur elektronischen Nachweisführung komplett übernehmen. Diese Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung sind BENEEO spätestens mit der Schlussrechnung zu übergeben.

Die Entsorgung von Abfällen der Partnerfirmen und Rücknahme von Restmaterial gehört zum Leistungsumfang der Partnerfirmen, falls nicht ausdrücklich anderes vertraglich vereinbart ist. Das Entsorgungsmaterial ist nicht als Heizstoff zu verwenden, d.h. die Abgabe erfolgt nicht zu den in § 2 Abs. 3 EnergieStG genannten Zwecken (Heizstoff).

Demontierte Materialien und Teile wie z.B. Rohre, Behälter, Apparate, Kabel, Stahlbau usw. bleiben im Eigentum von BENEEO. Die Demontage hat so schonend zu erfolgen, dass ggf. eine Wiederverwendung, z.B. für Armaturen, vorgenommen werden kann. Diese Materialien müssen in die durch BENEEO bereitgestellten Entsorgungscontainer bzw. an einen durch die Projektleitung bestimmten Lagerort verbracht werden.

Abweichungen von den vorgenannten Bestimmungen sind mit dem Projektleiter von BENEEO vor Arbeitsaufnahme und/oder Anlieferung von Stoffen und Chemikalien zu klären und schriftlich festzuhalten

7. Unfälle und Schadensfälle

Im Falle eines Brandes muss die Partnerfirma, entsprechend betrieblichen Gegebenheiten und Regelungen, Feueralarm auslösen. Die Partnerfirma muss sich vor Beginn der Arbeiten informieren, wie Feueralarm ausgelöst wird und wie sich Ihr Personal bei Alarm zu verhalten hat. Die Partnerfirma hat sicherzustellen, dass jeder von ihr eingesetzte Mitarbeiter mit den Regeln vertraut ist.

Alle Unfälle, auch Vorfälle mit Sachschäden, sind zu melden. Es sind folgende Angaben zu machen: Art des Unfalles, Datum, Uhrzeit, Ort des Unfalles/Vorfalles, Schilderung.

8. Sonstiges

8.1. Datenschutzhinweis

Zur Abwicklung der Geschäftstätigkeit mit unseren Partnerfirmen kommt es auch in vielen Fällen zur notwendigen Speicherung personenbezogener Daten von Partnerfirmen oder deren beauftragten Mitarbeitern. Bei der Verarbeitung und Speicherung dieser personenbezogenen Daten verpflichtet sich BENEEO, die notwendigen gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Die bei BENEEO mit der Bearbeitung personenbezogener Daten von Partnerfirmen betrauten Mitarbeiter sind ausnahmslos auf die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet.

Zur optimalen und zeitgemäßen Gestaltung der Geschäftsbeziehungen mit unseren Partnerfirmen nutzt BENEEO auch die Anwendung von DV-technischen Lösungen als Datenbanksysteme. Auch hierbei kommt es vielfach zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Partnerfirmen oder deren Mitarbeitern. Als Partnerfirma sind Sie jederzeit berechtigt, der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für diese Zwecke zu widersprechen. BENEEO wird die relevanten Daten im Falle eines Widerspruches nicht mehr in den Datenbanksystemen verarbeiten oder nutzen.

In allen Fällen der Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten sichert BENEEO zu, dass eine Weitergabe an unberechtigte Dritte jederzeit ausgeschlossen wird.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Partnerfirma ebenfalls für den Fall, dass sie durch die Geschäftsbeziehung von personenbezogenen Daten aus dem Bereich der BENEEO Kenntnis erlangt, zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen.

8.2. Energiemanagement

BENEEO hat ein Energiemanagementsystem eingeführt. Kommentare oder Verbesserungsvorschläge zum Umgang mit Energie können dem Projektleiter mitgeteilt werden. Er wird sie dem Energieverantwortlichen des jeweiligen Werkes zur Bewertung weiterleiten.

8.3. Subunternehmer

Will die Partnerfirma ihre Lieferungen/Leistungen teilweise durch Dritte (Subunternehmer) erbringen lassen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BENEEO. Die Zustimmung entbindet die Partnerfirma nicht von ihrer alleinigen Verantwortung. Die Partnerfirma hat für Lieferungen/Leistungen ihrer Untertierlieferanten wie für eigene Lieferungen/Leistungen einzustehen. Die Untertierlieferanten gelten mithin als ihre Erfüllungsgehilfen.

8.4. Versicherungen

Die Partnerfirma trägt die volle Verantwortung für eine den Risiken ihres Auftrages entsprechende Absicherung und den Abschluss behördlich vorgeschriebener und/oder branchenüblicher Versicherungen (einschließlich Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschaden, incl. Bauwesenversicherung). Sie wird BENEEO den Deckungsumfang dieser Versicherungen unaufgefordert mitteilen und auf Wunsch eine Kopie der Versicherungspolice nachreichen.

8.5. Geltende gesetzliche Regelungen

Der Auftragnehmer führt die beschriebenen Lieferungen und Leistungen in eigener unternehmerischer Verantwortung im Rahmen des Werkvertragsrechtes durch.

Die Partnerfirma bestätigt ausdrücklich die auf ihr Unternehmen/ihre Mitarbeiter anwendbaren gesetzlichen Regelungen (z.B. Sozialversicherungspflicht/-ausweis, Arbeitslaubnis ausländischer Arbeitnehmer) einzuhalten. Sie ist auf Anforderung bereit, den Nachweis hierüber BENEEO gegenüber zu führen.

8.6. Folgen bei Nichtbeachtung

Bei Nichtbeachtung der o. g. Bedingungen kann BENEEO u. a. das Personal der Partnerfirma vom Werksgelände verweisen. Die Geltungsmachung weiterer Rechte, z.B. Schadensersatzansprüche etc. bleibt vorbehalten.

9. Einverständnis

Die Partnerfirma erklärt sich mit allen Punkten einverstanden und verpflichtet sich, ihr Personal entsprechend den Bedingungen zu unterweisen. Das Einverständnis und die Richtigkeit werden mit Übernahme des Auftrages anerkannt. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Ausgabe Stand 21.11.2019